
15. Begriff des Verlegers. Ist derjenige, welcher von ihm verfaßte Werke verlegt, Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches?

I. Civilsenat. Ur. v. 23. Juni 1881 i. S. P. gen. v. D. (Wekl.)
v. St. (N.) Rep. I. 506/80.

- I. Kreisgerichts-Dep. Charlottenburg.
- II. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

„Ein gedrucktes Buch stellt sich weder als bearbeitetes oder verarbeitetes Papier, noch als verarbeitetes Manuskript dar. Weder der Erwerb des Druckpapiers, noch der Erwerb des Manuskriptes erscheint darum als Anschaffung einer Sache, um dieselbe bearbeitet oder verarbeitet weiter zu veräußern, und es braucht nicht untersucht zu werden, ob betreffs des Manuskriptes überhaupt von einer Anschaffung im Sinne des Artikels 271 Nr. 1 H.G.B. gesprochen werden könnte. Das Buch als solches, d. h. mit Rücksicht auf seinen Inhalt aufgefaßtes, ist eine Verkörperung dieses Inhaltes, also kein aus Rohstoffen hergestelltes Fabrikat, sondern eine Neuschöpfung. Der Verleger ist nicht Fabrikant, sondern Ureproduzent. Er würde mithin ohne die besondere Bestimmung in Art. 272 Nr. 5 H.G.B. nicht Kaufmann sein.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen werden vom Handelsgesetzbuch alle Geschäfte des Buchhandels, wenn gewerbsmäßig betrieben, für Handelsgeschäfte erklärt, und unter diesen Geschäften werden die Verlags-geschäfte besonders namhaft gemacht.

Die wesentliche Thätigkeit des Verlegers besteht darin, daß er die zur Herstellung des Buches erforderlichen Arbeiten vornimmt oder vornehmen läßt und das hergestellte Buch zum Verkauf ausbietet, daß er das Buch „veröffentlicht“. Sowie es einerseits gleichgültig ist, ob er das zu bedruckende Papier anschafft oder selbst herstellt, und ob er den Druck selbst vornimmt oder durch Andere vornehmen läßt, so ist es auch gleichgültig, woher er den Inhalt des veröffentlichten Buches entnimmt.

Allerdings pflegt ein Verleger auch vielfach Verträge über die Gewährung des Manuskriptes abzuschließen, und diese Verträge (Verlagsverträge) gehören als solche zu den Verlagsgeschäften. Allein einen notwendigen Bestandteil der Thätigkeit eines Verlegers bildet der Abschluß solcher Verträge nicht. Auch derjenige, welcher den Inhalt des von ihm veröffentlichten Buches einem Schriftwerke entnimmt, welches er nicht durch einen Verlagsvertrag erworben hat, nimmt nichtsdestoweniger durch die Veröffentlichung des Buches ein Verlagsgeschäft vor. Ob diese Entnahme des Inhalts aus dem Schriftwerk eine berechnete ist, oder einen Eingriff in bestehende Urheberrechte enthält, ist für die vorliegende Frage gleichgültig. Auch der Nachdrucker ist Verleger des nachgedruckten Buches.

Hiernach kann es auch den Begriff des Verlagsgeschäftes nicht berühren, wenn der ein Buch Veröffentlichende selbst dessen Urheber ist. Auch der Selbstverlag ist Verlag. Nur dann, wenn die Eigenschaft des Verlagsgeschäftes als Handelsgeschäft auf Art. 271 Nr. 1 H.G.B. zurückzuführen wäre, wenn also der Inhalt des veröffentlichten Buches (das Manuskript) als Rohmaterial, das Buch als Fabrikat erschiene, könnte überhaupt die Frage, ob der Inhalt (das Manuskript) „angeschafft“ worden sei oder nicht, aufgeworfen werden.

Eine ganz andere Frage ist es, ob jemand durch die Vornahme von Verlagsgeschäften Kaufmann wird. Nach Art. 272 Nr. 5 H.G.B. ist dazu gewerbsmäßiger Betrieb erforderlich. Dafür, ob gewerbsmäßiger Betrieb vorliegt, können keine festen Kriterien aufgestellt werden, es sind die Umstände des einzelnen Falles zu untersuchen. In der Veröffentlichung eines einzigen (periodisch oder in einer großen Anzahl von Lieferungen erscheinenden) Werkes kann ein gewerbsmäßiger Betrieb liegen, während trotz der Veröffentlichung mehrerer Werke dieses Moment unter Umständen vermist werden kann. In Betracht kommt

namentlich der Umfang und die Art und Weise des Betriebes, sowie der Umstand, ob der Verleger dauernde Anstalten zur Betreibung der Geschäfte errichtet hat. Von Bedeutung ist auch der Umstand, ob der Verleger selbst seinen Betrieb (durch Annahme einer Firma ic) als gewerbemäßigen bezeichnet hat.

Dies gilt sowohl für den Verleger von Anderen verfaßter Werke, als für denjenigen, welcher die veröffentlichten Bücher selbst verfaßt hat, und wenn aus nahe liegenden Gründen der Verlag fremder Werke meist als gewerbemäßiger vorkommt, während bei Selbstverlag das Requisit der Gewerbemäßigkeit häufig fehlt, so ist doch dieses statistische Verhältnis für die Beurteilung des einzelnen Falles ohne Bedeutung.

Nun stellt der zweite Richter thatsächlich fest, daß der Beklagte Verlagsgeschäfte gewerbemäßig betreibt, und begründet diesen Ausspruch damit, daß der Beklagte von ihm verfaßte Schriften seit Jahren vertreibt, und daß er gedruckte Formulare benutzt, welche die Unterschrift „Deutsche Verlags-Anstalt“ tragen, und in welchen der Beklagte als Inhaber dieser Anstalt bezeichnet ist. Der Richter geht also von völlig richtigen Grundsätzen aus und verkehrt, indem er den Beklagten als Kaufmann auffaßt, weder Art. 272 Nr. 5 noch Art. 4 H.G.B.“